

Satzung für die Volkshochschule Siebengebirge vom 22.12.1977  
(zuletzt geändert durch Ratsbeschlüsse vom 10.12.2015 und 14.12.2015)

Der Rat der Stadt Königswinter hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 1977 und der Rat der Stadt Bad Honnef hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 1977 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV NRW 1975 S. 91/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV NRW S. 304) und der §§ 4 und 17 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Land Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 geändert durch Gesetz vom 15.02.2005 (SGV NRW 223), in Verbindung mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Königswinter und Bad Honnef zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule vom 16. Dezember 1977 folgende Satzung für die Volkshochschule Siebengebirge beschlossen:

### **§ 1 Name und Sitz**

Die Stadt Königswinter errichtet und unterhält gleichzeitig für die Stadt Bad Honnef eine kommunale Volkshochschule mit dem Namen „Volkshochschule Siebengebirge“. Die Volkshochschule hat ihren Sitz in Königswinter.

### **§ 2 Rechtscharakter**

Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung der Weiterbildung gemäß dem Weiterbildungsgesetz NRW. Sie ist eine nicht rechtsfähige Anstalt des Trägers. Die von ihr angebotenen Lehrveranstaltungen sind für jedermann zugänglich; bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.

### **§ 3 Gliederung**

- (1) Die Volkshochschule wird in Fachbereiche gegliedert.
- (2) Die Lehrveranstaltungen werden an geeigneten Lernorten in den Stadtgebieten von Königswinter und Bad Honnef angeboten.

### **§ 4 Zuständigkeiten des Rates**

- (1) Nach Maßgabe des § 41 GO NRW und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Städte Königswinter und Bad Honnef zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben nach dem WbG NRW entscheidet der Rat der Stadt Königswinter über alle Angelegenheiten der Volkshochschule.
- (2) Die Räte der Städte Königswinter und Bad Honnef entscheiden jeweils über die
  - a) Änderung dieser Satzung,
  - b) Entgeltordnung für die Volkshochschule.
- (3) Der Rat der Stadt Königswinter beschließt insbesondere
  - a) Anstellung, Beförderung und Entlassung des/der Volkshochschulleiters/Volkshochschulleiterin und seines/seiner - ihres/ihrer Vertreters/Vertreterin,
  - b) die Honorarordnung für die Volkshochschule.

### **§ 5 Fachausschuss**

Der Fachausschuss „Volkshochschule“ entscheidet in den ihm nach der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Städte Königswinter und Bad Honnef zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben nach dem WbG NRW übertragenen Angelegenheiten. Dazu gehören insbesondere:

- (1) Verabschiedung des Arbeitsplanes im Rahmen der vom Rat der Stadt Königswinter bereitgestellten Mittel und der gefassten Grundsatzbeschlüsse,

- (2) Vorberatung der erforderlichen Beschlüsse der Räte der Stadt Königswinter und Bad Honnef in den Fällen des § 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Städte Königswinter und Bad Honnef zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben nach dem WbG NRW,
- (3) Vorberatung der erforderlichen Entscheidungen des Rates der Stadt Königswinter durch Empfehlung.

#### **§ 6 Volkshochschulleiter/in**

- (1) Die Volkshochschule wird von einem/einer hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/in geleitet (Volkshochschulleiter/in). Er/Sie ist dem/der Bürgermeister/in der Stadt Königswinter verantwortlich.
- (2) Der/die Volkshochschulleiter/in ist zuständig für
  - 1) die organisatorische Leitung, insbesondere die
    - a) Koordinierung der Arbeit der Fachbereiche und Unterrichtsstätten,
    - b) Aufstellung des Haushaltsvoranschlags (Produkt Volkshochschule),
    - c) Verpflichtung der nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen.
    - d) Verfügung über die im Haushaltsplan für den Bereich der Volkshochschule bereitgestellten Mittel nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen,
    - e) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
    - f) Ausübung des Hausrechts im Auftrag der Bürgermeister/innen der Städte Königswinter und Bad Honnef
  - 2) die pädagogische Leitung, insbesondere die
    - a) langfristige Planung des Weiterbildungsangebots,
    - b) Aufstellung des Arbeitsplanentwurfs sowie seine Durchführung nach der Verabschiedung,
  - 3) Der/Die Volkshochschulleiter/in ist Vorgesetzte/r der hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen der Volkshochschule sowie der Mitarbeiter/innen für den Verwaltungsdienst und der sonstigen Mitarbeiter/innen.
  - 4) Der/Die Volkshochschulleiter/in nimmt an den Sitzungen des Fachausschusses „Volkshochschule“ teil.

#### **§ 7 Hauptamtliche oder hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/innen**

- (1) Nach Maßgabe des Stellenplanes der Stadt Königswinter, resultierend aus den Vorgaben des § 12 WbG NRW, werden hauptamtliche oder hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/innen eingestellt.
- (2) Die Mitarbeiter/innen sind verantwortlich für die Arbeit in den ihnen übertragenen Fachbereichen. Sie wirken an der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen mit durch
  - a) Aufstellung des Arbeitsplanentwurfs für ihre Fachbereiche,
  - b) eigene Lehrveranstaltungen,
  - c) regelmäßige gemeinsame Beratungen mit dem/der Volkshochschulleiter/in.
- (3) Ein Fachbereich wird vom/von der Volkshochschulleiter/in geführt.
- (4) Hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/innen, die Leiter/innen von Fachbereichen sind, haben das Recht, in den Sitzungen des Fachausschusses

„Volkshochschule“ ihre von der Auffassung des/der Volkshochschulleiters/Volkshochschulleiterin abweichende Meinung in Angelegenheiten ihres Fachbereiches vorzutragen.

### **§ 8 Ortsbeauftragte/r**

- (1) Für die Stadt Bad Honnef ist ein/e Ortsbeauftragte/r mit der Wahrnehmung der besonderen regionalen Interessen zu betrauen.
- (2) Der/die Ortsbeauftragte hat folgende Aufgaben:
  - a) Ausarbeitung von Programmvorschlägen, die aus regionaler Sicht von Interesse sind,
  - b) Überwachung des reibungslosen Semesterbeginns in den Veranstaltungsgebäuden,
  - c) Sicherstellung einer Ansprechstruktur für Teilnehmer/innen und Dozenten/innen in Bad Honnef
  - d) Teilnahme an Fachbereichsleiterbesprechungen nach näherer Anweisung durch den/die Volkshochschulleiter/in.
- (3) Für den/die Ortsbeauftragte/n gilt § 7 Abs. 4 dieser Satzung sinngemäß.

### **§ 9 Nebenamtliche und nebenberufliche Mitarbeiter/innen**

- (1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten pädagogischen Mitarbeiter/innen (Dozenten/innen) übertragen werden, die nebenamtlich oder nebenberuflich tätig sind.
- (2) Ihre Aufgaben richten sich insbesondere nach dem mit ihnen abgeschlossenen Lehrauftrag. Sie haben die Möglichkeit, an der Planung von Lehrveranstaltungen mitzuwirken durch
  - a) Vorschläge für die Arbeitspläne
  - b) Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen des pädagogischen Personals auf Einladung des/der Volkshochschulleiters/in.
- (3) Die nebenamtlichen/nebenberuflichen Dozenten/innen haben das Recht, je Fachbereich für ein Jahr eine/n Sprecher/in zu wählen. Der/die Volkshochschulleiter/in hat zu der erforderlichen Wahlversammlung einzuladen. Die Sprecher/innen haben das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplanes von dem/der Leiter/in des betreffenden Fachbereichs angehört zu werden.

### **§ 10 Mitarbeiter/innen für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter/innen**

Die erforderlichen Mitarbeiter/innen für den Verwaltungsdienst der Volkshochschule und die sonstigen Mitarbeiter/innen werden nach Maßgabe des Stellenplanes der Stadt Königswinter eingestellt. Sie unterstützen den/die Volkshochschulleiter/in bei der Volkshochschularbeit.

### **§ 11 Arbeitsplan**

Der Arbeitsplan der Volkshochschule wird für ein Kalenderjahr aufgestellt und umfasst zwei Arbeitsabschnitte. Er ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

### **§ 12 Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Städte**

Die Volkshochschule arbeitet vernetzt mit Kulturanbietern und Bildungseinrichtungen der beiden Städte, um eine gemeinsam abgestimmte Planung zu ermöglichen.

### **§ 13 Teilnehmende**

- (1) Die Teilnehmenden der Volkshochschule haben das Recht, für die Volkshochschulkurse, die sich mindestens über zehn Wochen erstrecken, je eine/n Vertreter/in für die Dauer des Kurses zu wählen. Die Kursvertreter/innen eines Fachbereichs wählen zwei Sprecher/innen für die

Dauer eines Arbeitsabschnittes. Der/die Kursleiter/in hat im Einvernehmen mit dem/der Volkshochschulleiter/in zu der erforderlichen Wahlversammlung einzuladen.

- (2) Die Sprecher/innen des Fachbereichs haben das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplans von dem/der Leiter/in des betreffenden Fachbereichs angehört zu werden.

#### **§ 14 Entgelte**

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule werden Entgelte nach Maßgabe der von den Städten Königswinter und Bad Honnef zu erlassenen Entgeltordnung erhoben.

#### **§ 15 Haftung**

- (1) Die Teilnehmenden sind im Rahmen und im Umfang des beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände in Köln bestehenden Deckungsschutzes gegen Unfall versichert.
- (2) Eine weitergehende Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule eintreten, ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf ein grob fahrlässiges Handeln städtischer Bediensteter zurückzuführen.

#### **§ 16 Hausordnung**

Die in den Lehrgebäuden geltenden Hausordnungen sind für alle Lehrkräfte und Teilnehmenden verbindlich.

#### **§ 17 Übergangsbestimmung**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1978 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Volksbildungswerkes der Stadt Königswinter vom 25. Juli 1973 außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung für die Volkshochschule „Siebengebirge“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Königswinter, den 22. Dezember 1977  
gez. Hank  
Bürgermeister